

Das Antragsverfahren nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1383/2003 in der Übersicht

Die Antragstellung erfolgt über das System ZGR- Online.

Im Rahmen dieses Systems sind bestimmte Masken mit Daten zu befüllen. Die eingetragenen Daten werden am Ende der Eingabe automatisch in ein Antragsformular eingetragen, welches ausgedruckt werden kann.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ipr.zoll.de.

A) Antragstellung nach Art. 5 (1) VO (EG) Nr. 1383/2003

Der Antrag kann für folgende, in Deutschland gültige Schutzrechte gestellt werden:

- Marke
- Geschmacksmuster
- Patent; ergänzendes Schutzzertifikat
- Urheberrecht
- Sortenschutz
- Geschützte Ursprungsbezeichnung
- Geschützte geographische Angabe
- Geschützte geographische Bezeichnung für Spirituosen

Checkliste:

a. Antragsformular 0136

Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt im Original vorzulegen. Es ist von dem in Feld 3 genannten Rechtsinhaber zu unterzeichnen. Wird es von einem Vertreter des Rechtsinhabers unterzeichnet, so ist die Vorlage einer Vertretungsvollmacht im Original notwendig. Es muss aus der Vollmacht erkennbar sein wer der Unterzeichner ist und welche Position in der Firma er innehat.

Das Antragsverfahren nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1383/2003 in der Übersicht

b. Verpflichtungserklärung

Die Erklärung gemäß Art. 6 VO ist im Original vorzulegen. Sie ist von dem, in Feld 3 des Antragsformulars eingetragenen, Rechtsinhaber, zu unterzeichnen. Es muss aus der Erklärung erkennbar sein wer der Unterzeichner ist und welche Position in der Firma er innehat.

Die Erklärung gemäß Art. 6 VO kann von einem Vertreter des Rechtsinhabers unterzeichnet werden Die Vertretung ist entsprechend kenntlich zu machen (z. B. „Der/die Unterzeichnete Firma Mustermann, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Muster...“).In diesem Fall ist zusätzlich die Vorlage einer Vertretungsvollmacht im Original notwendig.

c. Nachweise über die Inhaberschaft der beantragten Schutzrechte

Handelt es sich um Marken oder Geschmacksmuster, so ist die Angabe der zutreffenden Nummer im System ausreichend. Im System sind außerdem entsprechende Abbildungen, z. B. von Bildmarken zu hinterlegen. Handelt es sich um Patente oder Gebrauchsmuster so sind die entsprechenden Patent- bzw. Gebrauchsmusterschriften im System zu hinterlegen. Handelt es sich um nicht eingetragene Schutzrechte, so ist neben der Hinterlegung dieser Rechte im System die Inhaberschaft anhand von Unterlagen, wie z. B. Ausstellungskatalogen, Fachbüchern oder Fachzeitschriften nachzuweisen. Diese Unterlagen sind in Papierform zu übersenden.

Wird der Antrag auf Tätigwerden nicht von dem im Register eingetragenen Rechtsinhaber gestellt, so sind entsprechende Dokumente (wie z. B. Lizenzvereinbarungen oder Vollmachten) vorzulegen die belegen, dass der Antragsteller für die in Frage stehenden Schutzrechte den Antrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung stellen darf. Diese Unterlagen sind ebenfalls in Papierform zu übersenden

Das Antragsverfahren nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1383/2003 in der Übersicht

d. Erkennungshinweise

Die so genannten Erkennungshinweise sind elektronisch im System zu hinterlegen. Die Zollstellen müssen anhand der Erkennungshinweise in der Lage sein, den Verdacht einer Schutzrechtsverletzung zu haben.

Folgende Informationen können z. B. als Erkennungshinweise verwendet werden:

- Beschreibung der Originalprodukte
- Beschreibung der Verpackung der Originalprodukte
- Informationen über besondere Merkmale der Originalwaren, wie z. B. Sicherungsmittel, Etiketten, Labels...
- Informationen über Hersteller von Originalen und die entsprechenden Vertriebsweg
- Informationen über Hersteller von Fälschungen

Das Antragsverfahren nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1383/2003 in der Übersicht

B) Antragstellung gemäß Art. 5 (4) VO (EG) Nr. 1383/2003

Der Antrag kann für folgende, EU- weit gültige Schutzrechte gestellt werden:

- Gemeinschaftsmarke
- IR Marke eingetragen für die EG
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster
- Gemeinschaftliches Sortenschutzrecht
- Gemeinschaftliches Schutzrecht an einer Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe

Checkliste:

a. Antragsformular 0135

Das Antragsformular „Exemplar für den Rechtsinhaber“ ist in einfacher Ausfertigung und vollständig ausgefüllt im Original vorzulegen. Es ist von dem in Feld 3 genannten Rechtsinhaber zu unterzeichnen. Wird es von einem Vertreter des Rechtsinhabers unterzeichnet, so ist die Vorlage einer Vertretungsvollmacht im Original notwendig. Es muss aus der Vollmacht erkennbar sein wer der Unterzeichner ist und welche Position in der Firma er innehat.

b. Antragsformular 0135 „Exemplar für den Mitgliedstaat“

Das Antragsformular „Exemplar für den Rechtsinhaber“ ist vollständig ausgefüllt im Original vorzulegen. Es ist von dem, in Feld 3 genannten Rechtsinhaber zu unterzeichnen. Wird es von einem Vertreter des Rechtsinhabers unterzeichnet, so ist die Vorlage einer Vertretungsvollmacht im Original notwendig. Es muss aus der Vollmacht erkennbar sein wer der Unterzeichner ist und welche Position in der Firma er innehat.

Es sind zudem Kopien des „Exemplars für den Mitgliedstaat“ in der Anzahl der beantragten Mitgliedstaaten vorzulegen.

Das Antragsverfahren nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1383/2003 in der Übersicht

c. Verpflichtungserklärung

Die Erklärung gemäß Art. 6 VO ist im Original (mindestens) in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Sie ist von dem, in Feld 3 des Antragsformulars eingetragenen, Rechtsinhaber, zu unterzeichnen. Es muss aus der Erklärung erkennbar sein wer der Unterzeichner ist und welche Position er in der Firma innehat.

Die Erklärung gemäß Art. 6 VO kann von einem Vertreter des Rechtsinhabers unterzeichnet werden Die Vertretung ist entsprechend kenntlich zu machen (z. B. „Der/die Unterzeichnete Firma Mustermann, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Muster...“).In diesem Fall ist zusätzlich die Vorlage einer Vertretungsvollmacht im Original notwendig.

d. Nachweise über die Schutzrechte

Handelt es sich um Marken oder Geschmacksmuster, so ist die Angabe der zutreffenden Nummer im System ausreichend. Im System sind außerdem entsprechende Abbildungen, z. B. von Bildmarken zu hinterlegen. Handelt es sich um Patente oder Gebrauchsmuster so sind die entsprechenden Patent- bzw. Gebrauchsmusterschriften im System zu hinterlegen. Handelt es sich um nicht eingetragene Schutzrechte, so ist neben der Hinterlegung dieser Rechte im System die Inhaberschaft anhand von Unterlagen, wie z. B. Ausstellungskatalogen, Fachbüchern oder Fachzeitschriften nachzuweisen. Diese Unterlagen sind in Papierform zu übersenden.

Wird der Antrag auf Tätigwerden nicht von dem im Register eingetragenen Rechtsinhaber gestellt, so sind entsprechende Dokumente (wie z. B. Lizenzvereinbarungen oder Vollmachten) vorzulegen die belegen, dass der Antragsteller für die in Frage stehenden Schutzrechte den Antrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung stellen darf.

Das Antragsverfahren nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1383/2003 in der Übersicht

e. Erkennungshinweise

Die so genannten Erkennungshinweise sind in deutscher Sprache elektronisch im System zu hinterlegen.

Die Zollstellen müssen anhand der Erkennungshinweise in der Lage sein, den Verdacht einer Schutzrechtsverletzung zu haben.

Folgende Informationen können z. B. als Erkennungshinweise verwendet werden:

- Beschreibung der Originalprodukte
- Beschreibung der Verpackung der Originalprodukte
- Informationen über besondere Merkmale der Originalwaren, wie z. B. Sicherungsmittel, Etiketten, Labels...
- Informationen über Hersteller von Originalen und die entsprechenden Vertriebsweg
- Informationen über Hersteller von Fälschungen

f. Elektronische Version

Es sind CDs mit Inhalt „Erkennungshinweise (mindestens deutsch und englisch), Verpflichtungserklärung (mindestens deutsch und englisch), Registerauszüge und Liste der Kontaktpersonen“, in der Anzahl der beantragten Mitgliedstaaten vorzulegen.